

BML

Übersetzung

E U R O P A R A T

**STÄNDIGER AUSSCHUSS
DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON TIEREN
IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNGEN – (T-AP)**

EMPFEHLUNG FÜR DAS HALTEN VON ZIEGEN

angenommen vom Ständigen Ausschuss am 6. November 1992

...

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON TIEREN IN LAND- WIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNGEN

EMPFEHLUNG FÜR DAS HALTEN VON ZIEGEN

angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 25. Tagung am 06. November 1992

PRÄAMBEL

Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen –

Unter Berücksichtigung seiner Verpflichtung, gemäß Artikel 9 des Übereinkommens Empfehlungen an die Vertragsparteien auszuarbeiten und zu verabschieden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für die verschiedenen Tierarten detaillierte Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze enthalten;

ferner angesichts der Erfahrungen, die bei der Anwendung der in den Artikel 3 bis 7 des Übereinkommens dargelegten Tierschutzgrundsätze gewonnen wurden;

in Anbetracht der Tatsache, dass im Lichte gewonnener Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die wesentlichen biologischen Bedürfnisse von Ziegen bestimmte zur Zeit kommerziell genutzte Haltungssysteme, insbesondere solche, in denen die Tiere sehr intensiv gehalten werden, häufig nicht allen Bedürfnissen gerecht werden können, deren Erfüllung für das Wohlbefinden der Tiere von wesentlicher Bedeutung ist;

daher in Anbetracht der Tatsache, dass intensive und unablässige Bemühungen erforderlich sind, um sowohl vorhandene als auch künftige extensive und intensive Tierhaltungssysteme auf diese Bedürfnisse abzustimmen und neue Systeme zu entwickeln, damit diesen Bedürfnissen bei Ziegen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen entsprochen werden kann;

in dem Bewusstsein, dass die Grundvoraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden bei Nutztieren darin bestehen, dass die Tiere gut betreut werden, die angewandten Haltungssysteme auf die biologischen Bedürfnisse der Tiere abgestimmt und entsprechende Umweltfaktoren gegeben sind, so dass die Bedingungen, unter denen Ziegen gehalten werden, ihrem Bedarf gerecht werden hinsichtlich

- artgerechter Ernährung und entsprechender Fütterungsmethoden,
- Bewegungsfreiheit,
- körperlichen Wohlbefindens,
- der Möglichkeit, normale Verhaltensweisen auszuüben beim Aufstehen und Abliegen, bei der Einnahme von Ruhe- und Schlafhaltungen, bei der Fellpflege, beim Fressen, Wiederkäuen und Trinken, beim Absetzen von Kot und Harn sowie bei artgerechten sozialen Kontakten,
- eines Schutzes gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Angriffe durch Raubtiere, Verletzungen, Parasitenbefall und Krankheiten oder Verhaltensstörungen sowie
- der Erfüllung anderer lebenswichtiger Bedürfnisse, die aufgrund gewonnener Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt werden können;

besorgt angesichts der Möglichkeit, dass die Ergebnisse bestimmter Entwicklungen in der Biotechnologie die im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden von Ziegen auftretenden Probleme noch verstärken könnten, und **in der Erkenntnis**, dass es erforderlich ist sicherzustellen, dass diese Entwicklungen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigen;

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es zu den Pflichten des Ausschusses gehört, jede Empfehlung erneut zu prüfen, wenn entsprechende neue Erkenntnisse vorliegen, und daher **von dem Wunsch geleitet**, die Forschung durch alle Vertragsparteien zu fördern mit dem Ziel, alternative Systeme zu entwickeln, bei denen eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Lösungen bieten, die sich mit den Zielen des Übereinkommens vereinbaren lassen –

hat folgende Empfehlung für das Halten von Ziegen verabschiedet:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Empfehlung gilt für alle Ziegen, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Fellen oder Häuten oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
2. Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff „Ziege“ alle Ziegenartigen und jede Ziege unter 6 Monaten gilt im Sinne dieser Empfehlung als Zicklein.

Artikel 2

Es sollte berücksichtigt werden, dass Ziegen (Capra hircus) folgende wichtige biologische Merkmale haben:

- a) Ziegen fressen mehr an Bäumen und Sträuchern als dass sie grasen, und sie sind optimal an trockenen festen Untergrund angepasst. Die Tatsache, dass sie ziemlich gut klettern können, erleichtert ihnen das Abweiden von Bäumen und Sträuchern. Sie brauchen ein warmes Klima und können niedrige Temperaturen – insbesondere in Verbindung mit Nässe und Wind – nicht gut vertragen.
- b) Auf andere Ziegen und auf Menschen reagieren sie häufig mit Lautäußerungen. Sie warnen ihre Artgenossen und gegebenenfalls auch Menschen vor mutmaßlichen Gefahrenquellen z.B. durch Schnaubelaute. Bei Gefahr fliehen sie entweder oder drehen sich um und stellen sich der Gefahr entgegen. Wenn sie ungestört sind, verbringen sie viel Zeit mit Erkundungsverhalten. In Höfen und Gebäuden lassen sie sich z.B. durch Schatten, Reflexionen und laute Geräusche leicht irritieren.
- c) Sie leben in sozialen Gruppen, die in der Hauptsache aus Familienmitgliedern bestehen und suchen die Isolation in der Regel nur zur Zeit der Geburt. Zwangsisolierung kann ernste und sogar tödliche Folgen haben, wenn die Tiere das Fressen einstellen.
- d) Die meisten Ziegenrassen haben einen saisonalen Fortpflanzungsrhythmus, zu anderen Zeiten im Jahr bilden die männlichen Tiere besondere Untergruppen. Schwierigkeiten beim Ablammvorgang sind verhältnismäßig selten. Weibliche Ziegen bringen ein oder mehrere Zicklein zur Welt; Zicklein gehören zu den Ablege-Typen und bleiben normalerweise in der Nähe ihres Geburtsortes, statt ihrer Mutter zu folgen. Störungen kurz vor oder nach der Geburt können dazu führen, dass die Bindung zwischen Geiß und Zicklein nicht zustande kommt.

BETREUUNG UND KONTROLLE DER ZIEGEN

Artikel 3

1. Art und Anzahl der gehaltenen Ziegen sowie die Besatzdichte sollten von der Eignung der Umgebung und der voraussichtlichen Verfügbarkeit von genügend Futter das ganze Jahr hindurch abhängen. Der Betreuer sollte ausreichend qualifiziert sein, um das Wohlbefinden des gehaltenen Bestands unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der Rasse und des jeweiligen Haltungssystems sowie aller Umweltaspekte sicherzustellen. Größe oder Dichte einer Herde sollten nicht zu groß sein, und es sollte auch keine große Herde gebildet werden, solange nicht annähernd sicher feststeht, dass der Betreuer das Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres gewährleisten kann.
2. Für die Betreuung der Tiere sollte genügend Personal zur Verfügung stehen, das über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse über Ziegen und das angewandte Haltungssystem verfügt, so dass es:
 - * erkennen kann, ob sich die Tiere in guter gesundheitlicher Verfassung befinden;
 - * die Bedeutung von Verhaltensveränderungen versteht;
 - * beurteilen kann, ob die Beschaffenheit der gesamten Umgebung für die Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere geeignet ist.
3. Der Betreuer muss kompetent sein und sollte Erfahrung in allen Bereichen der Ziegenhaltung haben, so unter anderem im Umgang mit Ziegen, mit dem Geburtsvorgang, dem Melken, der Klauenpflege, gegebenenfalls dem Scheren und Kämmen und – soweit dies nach den nationalen Gesetzen gestattet ist – mit Impfungen, Injektionen sowie der oralen Verabreichung von Arzneimitteln. Wenn der Betreuer einer kleinen Herde nicht über die erforderliche Erfahrung oder die notwendigen Einrichtungen verfügt, so muss er sicherstellen, dass er Zugang zu Fachwissen oder zu solchen Einrichtungen erhält, die es ihm ermöglichen, jedes auftretende Problem in geeigneter Weise zu lösen.
4. Jede Ziegenrasse hat ihre eigenen einzigartigen Merkmale, und der Betreuer sollte die besonderen Bedürfnisse der ihm anvertrauten Tiere kennen. Ziegen haben von Natur aus die Tendenz, von Büschen und Bäumen zu fressen und auf der Suche nach Nahrung umherzustreifen; diese Faktoren müssen bei der Entscheidung für eine geeignete Umgebung berücksichtigt werden.

5. Ziegen sollten immer als Individuen behandelt werden, selbst in großen Herden. Müssen Ziegen einzeln gehalten werden, so brauchen sie häufigeren Kontakt mit dem Betreuer sowie mehr Aufsicht. Bei der Bildung neuer Gruppen muss darauf geachtet werden, dass Kämpfe und Stress vermieden werden.

Artikel 4

1. Im Hinblick auf die Entwicklung einer positiven Beziehung zwischen Mensch und Tier müssen die Pfleger die Tiere bereits von einem frühen Alter an in geeigneter Form sorgfältig betreuen und auch andere Kontakte zu ihnen herstellen.
2. Der Betreuer sollte Erfahrung im Umgang mit Ziegen sowie mit dem Treiben dieser Tiere haben und ihre Verhaltensmuster kennen.
3. Ziegen müssen ruhig behandelt werden, da sie sich dann leichter führen oder treiben lassen, als wenn sie aufgeregt sind. Beim Treiben von Ziegen sollte man den Herdentrieb dieser Tiere nutzen. Ziegen sollten zwar möglichst geführt werden, können jedoch unter der Voraussetzung, dass man die notwendige Sorgfalt walten lässt, auch getrieben werden. Aktivitäten, die die Tiere ängstigen, verletzen oder aufregen könnten, müssen vermieden werden. Ziegen sollten nicht am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben werden. Instrumente wie Stöcke dürfen nur benutzt werden, um die Tiere zu leiten und dürfen nicht in einer Weise eingesetzt werden, die den Tieren unnötige Schmerzen oder Leiden zufügen.

Artikel 5

Ziegen, die zu landwirtschaftlichen Nutzungszwecken gehalten werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken – wie z.B. öffentliche Veranstaltungen oder Vorführungen – eingesetzt werden, wenn ein solcher Einsatz ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden voraussichtlich schaden würde.

Artikel 6

1. Die Herde muss regelmäßig gründlich kontrolliert werden, und zwar mindestens einmal am Tag; eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Ziegen unter sicheren extensiven Bedingungen und bei günstiger Witterung im Freien gehalten werden: dann können die Kontrollen weniger häufig stattfinden, sollten jedoch mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Diese Überprüfungen müssen allerdings noch häufiger als einmal pro Tag oder Woche erfolgen, wenn das Wohlbefinden der Tiere gefährdet sein könnte, insbesondere zur Zeit der Geburt, wenn die Gefahr von Fliegenbefall oder Angriffen durch Raubtiere erheblich ist und

wenn sich die Betreuung oder andere Bedingungen stark ändern. Solche Überprüfungen müssen unabhängig von jeder automatischen Überwachungsanlage erfolgen; zu diesem Zweck muss eine Lichtquelle zur Verfügung stehen.

2. Gründliche Überprüfung einer Herde bedeutet nicht, dass jedes Tier einzeln untersucht werden muss. Eine Einzeluntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn die allgemeine Überprüfung dies als geboten erscheinen lässt.
3. Bei der Einzelüberprüfung der Ziegen muss insbesondere auf ihre körperliche Verfassung, ihre Bewegungen und ihre Haltung, das Wiederkäuen, den Zustand ihres Fells, ihrer Ohren und Augen, ihres Schwanzes sowie ihrer Beine und Klauen, einschließlich Verhaltensveränderungen sowie auf Wunden, Verletzungen, Lahmheiten oder Krankheiten geachtet werden. Gesunde Tiere geben Laute von sich und weisen Bewegungen und Körperhaltungen auf, die ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Rasse und ihrem physiologischen Zustand entsprechen. Dazu gehören: allgemeine Aufmerksamkeit, ein gut geschlossenes Fell, klare glänzende Augen, gute Zähne, ungestörte Bewegungen, das Fehlen von Lahmheiten, guter Appetit und normales Trinken, Säugen und Wiederkauen sowie das Fehlen von Ektoparasitenbefall und sichtbaren Wunden, Abszessen oder sonstigen Verletzungen.

Artikel 7

1. Bei jeder Überprüfung muss berücksichtigt werden, dass zu den Anzeichen einer Erkrankung Teilnahmslosigkeit, Appetitlosigkeit, ein Rückgang der Milchleistung, fehlendes Wiederkäuen, Ausfluss aus Augen, Nase oder Maul, übermäßiger Speichelfluss, anhaltendes Husten, Schwellungen an den Gelenken oder anderen Körperteilen, Lahmheit, Durchfall, Verfärbung der Milch oder des Urins, Aufblähen, Scheiden- oder Aftervorfall, häufiges Kratzen oder Scheuern, der Verlust der guten körperlichen Verfassung, Verhaltensveränderungen, einschließlich des Verlusts der Herdenrangordnung und – unter bestimmten Umständen – die Absonderung von der Herde gehören.
2. Sind die Tiere offensichtlich nicht gesund oder weisen sie Anzeichen nachteiliger Verhaltensveränderungen auf, so muss der Betreuer unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache unternehmen und geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Erweisen sich die vom Betreuer getroffenen Sofortmaßnahmen als unwirksam, so muss ein Tierarzt hinzugezogen und bei Bedarf fachlicher Rat in Bezug auf andere beteiligte technische Faktoren eingeholt werden.

Für kranke und verletzte Tiere müssen separate Einrichtungen zur Verfügung stehen, die angemessen ausgestattet sind und in denen die Tiere beaufsichtigt werden und – wenn möglich – Sichtkontakt mit anderen Ziegen haben können.

3. Ziegen, die die Futteraufnahme verweigern oder nicht so gut gedeihen, müssen eine besondere Behandlung erhalten und, falls erforderlich, durch Umtrieb auf eine andere Weide oder separate Unterbringung aus der Herde entfernt werden. Ziegen mit schadhafte Zähne müssen Futter erhalten, das sie ohne Schwierigkeiten fressen können; falls dies nicht möglich ist und die Ziegen nicht zufriedenstellend behandelt werden können, sollen sie getötet werden
4. Sind Ziegen so krank oder verletzt, dass ein Transport erhebliche zusätzliche Leiden verursachen würde, so müssen sie unverzüglich vor Ort behandelt oder getötet werden. In den Fällen, in denen eine Ziege unverzüglich vor Ort getötet werden muss, hat dies auf tierschutzgerechte Weise und – wann immer dies möglich ist – durch eine Person zu erfolgen, die mit den Tötungsmethoden vertraut ist.

GEBÄUDE, EINFRIEDUNGEN UND EINRICHTUNGEN

Artikel 8

Die Vertragsparteien sollten die Möglichkeit prüfen, Vorkehrungen zu treffen,

- a) wonach eine Beratung zu Gesundheits- und Tierschutzaspekten in Anspruch genommen wird, wenn neue Einfriedungen oder Gebäude errichtet oder neue Einrichtungen installiert oder wenn vorhandene Einfriedungen, Gebäude oder Einrichtungen verändert werden sollen.
- b) wonach neue Methoden der Ziegenhaltung oder Einrichtungen vor ihrer Einführung in die kommerzielle Praxis unter Tiergesundheits- und Tierschutzgesichtspunkten zu testen und – falls sie sich als zufriedenstellend erweisen – zuzulassen sind.

Artikel 9

Bei der Planung von Ziegenställen sollten sämtliche äußeren Umweltfaktoren wie Lärm, Licht und Vibrationen, Luftverhältnisse und Luftverschmutzung sowie Gefahren wie Feuer und Überschwemmungen berücksichtigt werden.

Artikel 10

Für aufgestallte Ziegen müssen alle zweckmäßigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Brandgefahr zu reduzieren und von den zuständigen Behörden sollte entsprechender fachlicher Rat eingeholt werden.

Es sollte geprüft werden, ob es möglich ist, Feueralarmanlagen zu installieren, die zu jeder Tages- und Nachtzeit zu hören sind. Es sollten funktionstüchtige leicht zugängliche Brandbekämpfungsgeräte zur Verfügung stehen.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Tiere im Notfall rasch ins Freie gelassen und evakuiert werden können.

Artikel 11

1. Gebäude und Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so gewartet werden, dass das Risiko von Verletzungen oder Schäden auf ein Minimum reduziert wird. Sie sollten kein Krankheitsrisiko für die Tiere darstellen. Da Ziegen sehr neugierig sind, sollten sämtliche Tor- und Türschlösser ziegensicher sein. Die Oberflächen dürfen nicht mit Farben oder Holzschutzmitteln behandelt sein, die eine Gefahr für Gesundheit oder Wohlbefinden der Ziegen darstellen.
2. Heu- und Silageraufen sollen so beschaffen und platziert sein und so benutzt werden, dass die Gefahr von Verletzungen und Augenschäden oder das Herabfallen von Raufen oder Ballen auf Ziegen oder Zicklein verhindert wird. Heunetze sollten bei jungen Zicklein und Ziegen mit Hörnern keine Verwendung finden, um zu vermeiden, dass sie sich darin verheddern.
3. Wasserschalen, Tröge und Nippel müssen so beschaffen sein, dass die Verunreinigung des Wassers durch Urin und Fäkalien sowie die Gefahr, dass das Wasser gefriert oder verschüttet wird, auf ein Minimum beschränkt werden und keine Verletzungsgefahr gegeben ist. Sie sollten gründlich saubergehalten und mindestens einmal täglich – bei extremen Witterungsbedingungen häufiger – kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass sie gebrauchsfähig sind.

Erfolgt die Wasserversorgung automatisch, so sind Trinkschalen gegenüber Nippeltränken vorzuziehen; in jedem Stall oder Stallabteil muss eine ausreichende Zahl von Schalen oder Nippeln zugänglich sein. In den Fällen, in denen Nippeltränken verwendet werden, sollten Ziegen, die nicht daran gewöhnt sind, in der Benutzung dieser Tränken trainiert werden.

4. Die Böden müssen so geplant, ausgeführt und gewartet werden, dass Beeinträchtigungen, übermäßiger Stress oder Verletzungen vermieden werden. Feste Böden sollten mit guten Abflussmöglichkeiten versehen sein und es müssen geeignete und angemessen eingestreute Bereiche für die Ziegen zur Verfügung stehen, die so groß sind, dass alle Ziegen gleichzeitig abliegen können. Spalten- oder perforierte Böden dürfen nicht so beschaffen sein, dass sich die Ziegen mit den Klauen darin verfangen oder daran verletzen können. Um Verletzungen am Euter zu vermeiden, sollten Spaltenböden nicht als Liegefläche für Milchziegen verwendet werden. Für Zicklein sollten Spaltenböden nicht verwendet werden.

MANAGEMENT

Artikel 12

1. Die Gesundheit der Herden soll durch geeignete Haltung und entsprechendes Management geschützt werden. Um das Risiko der Krankheitsverbreitung auf ein Minimum zu beschränken, sollte bei der Planung der Weideführung der Rat des Tierarztes befolgt werden, indem ein Behandlungsplan aufgestellt wird, der auf die Bedürfnisse der Herde abgestimmt ist und insbesondere geeignete Impfungen, Klauenpflege, die Verabreichung von Wurmmitteln und andere Behandlungen vorsieht. Ehe Herden untereinander gemischt oder ehe zugekaufte Ziegen in eine Herde eingebracht werden, sollten sie untersucht werden, um sicherzustellen, dass sie gesund und frei von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten und Parasitenbefall sind.
2. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um einen Befall mit Ekto- und Endoparasiten zu verhindern und zu bekämpfen. In den Fällen, in denen die Wahrscheinlichkeit eines Parasitenbefalls besteht, müssen die Ziegen routinemäßig vorbeugend behandelt werden. Zu diesem Zweck verwendete Chemikalien und deren Behälter müssen unter Berücksichtigung der Gefahren für andere Lebewesen sowie für die Umwelt entsorgt werden.
3. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr von Drangsalierungen der Tiere untereinander, die bei Ziegen besonders groß ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die gemeinsame Unterbringung fremder Ziegen könnte zu Todesfällen führen, und zwar entweder durch physische Gewalt oder dadurch, dass rangniedrigeren Ziegen der Zugang zu Futter und Wasser verwehrt wird.
4. Der Betreuer muss besonders sorgfältig darauf achten, dass sich alle zum Kämmen und Scheren, zur Markierung, zur oralen Verabreichung von Arzneimitteln und – falls erforderlich – zur Impfung und zur Behandlung verwendeten Geräte stets in einem zufriedenstellenden Zustand befinden. Vom Betreuer in Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen für Injektionen verwendete Instrumente müssen vor und nach dem Gebrauch und häufig auch während des Gebrauchs gesäubert und sterilisiert werden. Die Mundstücke (Tüllen) der Dosierpistolen müssen größtmäßig auf Alter und Rasse der jeweiligen Ziegen abgestimmt sein.
5. Werden mechanische Vorrichtungen zur Fixierung von Ziegen benutzt, so müssen diese ordnungsgemäß gewartet und eingestellt sein.

Elektro-Immobilisierung darf nicht angewandt werden.

6. Elektro-Ejakulation darf nur für die tierärztliche Diagnose angewandt werden und dies nur dann, wenn es keine andere Methode gibt. In diesen Ausnahmefällen muss sie unter strenger tierärztlicher Aufsicht erfolgen.

Artikel 13

1. Ziegen sollten in einem sauberen Zustand gehalten werden.
2. Teile des Stalles, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sollten jedes Mal, nachdem der Stall geräumt worden ist und bevor neue Tiere eingestallt werden, gründlich gesäubert und im Bedarfsfall desinfiziert werden. Während der Stall mit Tieren belegt ist, müssen die Innenflächen und alle Einrichtungen in ausreichendem Maße saubergehalten werden.
3. Etwaige tote Tiere müssen unverzüglich entfernt und nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen seuchenhygienisch beseitigt werden.

Artikel 14

1. Besteht die Gefahr eines Angriffs durch Raubtiere, so müssen in Übereinstimmung mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und anderen Rechtsinstrumenten zum Schutz von Tieren oder zum Schutz gefährdeter wildlebender Tierarten Maßnahmen getroffen werden, um diese Gefahr auf ein Minimum zu beschränken.
2. Müssen Ziegen gekennzeichnet werden, so muss dies so schmerzlos wie möglich unter Verwendung nicht-toxischer Aerosole oder Farben, durch Tätowieren, Anbringen einer Ohrmarke oder das Einsetzen einer elektronischen Vorrichtung erfolgen, falls dies nach den nationalen Bestimmungen gestattet ist. Soweit solche Eingriffe den Tieren Schaden zufügen könnten, dürfen sie nur von einem qualifizierten Betreuer mit Hilfe von Instrumenten vorgenommen werden, die sich in einem ordnungsgemäßen Wartungszustand befinden und sollten nicht unter ungeeigneten Bedingungen wie z.B. während der Fliegen- oder Zeckensaison erfolgen.
3. Ziegen sollten möglichst unangebunden in Gruppen gehalten werden. Ziegen dürfen nicht dauernd fixiert werden. Werden sie zeitweise angebunden, so sollte dies nur für eine kurze Zeit gestattet sein und darf nicht an Stellen erfolgen, an denen es Hindernisse gibt oder die Gefahr besteht, dass die Anbindung sich verheddert, ebenso wenig sollen Ziegen dort angebunden werden, wo die Gefahr besteht, dass sie von Hunden oder Raubtieren angegriffen werden. Anbindevorrichtungen müssen aus geeignetem Material bestehen, den Tieren ordnungsgemäß angelegt und entsprechend angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie bequem sitzen und nicht scheuern. Es muss besonders auf die Bereitstellung von Wasser, Nahrung und Schutz ge-

achtet werden. Müssen Zicklein fixiert werden, so sollen sie eingepfercht, aber nicht angebunden werden.

Artikel 15

1. Werden die Ziegen geschoren, so muss dies von einem versierten Ziegenscherer so durchgeführt werden, dass den Tieren so wenig Schäden oder übermäßiger Stress wie möglich zugefügt werden. Die Scherinstrumente müssen regelmäßig desinfiziert werden und sich in einem voll gebrauchsfähigen Zustand befinden, der Größe und Alter des Tieres angemessen ist. Vor dem und beim Scheren müssen die Ziegen vorsichtig behandelt werden, um Verletzungen zu vermeiden. Scherwunden müssen unverzüglich versorgt werden.
2. Für die Wollfaserproduktion gehaltene Ziegen sollten mindestens einmal pro Jahr geschoren werden. Wenn Ziegen nicht im Stall gehalten werden, dürfen sie nur bei geeigneter Witterung geschoren werden. Treten nach dem Scheren ungünstigere Witterungsverhältnisse ein, so müssen die geschorenen Ziegen durch Einstallen oder durch Umhängen einer geeigneten gut passenden warmen Decke geschützt werden.
3. Aufgestallte Ziegen sollten bis zu 2 Monate nach dem Scheren nicht ins Freie gelassen werden, wenn keine geeigneten Witterungsverhältnisse herrschen und kein natürlicher oder künstlicher Windschutz verfügbar ist.

Artikel 16

Zäune sollten so hoch sein, dass die Ziegen nicht entweichen können, sowie ordnungsgemäß errichtet und erhalten werden, um Verletzungsgefahren für die Ziegen zu vermeiden. Stacheldraht sollte nicht verwendet werden. In den Fällen, in denen Maschendrahtzäune verwendet werden, müssen diese – insbesondere bei Ziegen mit Hörnern – häufig überprüft und straff gespannt gehalten werden, um die Gefahr, dass sich die Ziegen darin verfangen, auf ein Minimum zu beschränken. Im Geburtsbereich sollte kein Maschendraht verwendet werden, und es wird die Errichtung beweglicher oder fester offener Pferche empfohlen. Elektrische Zäune müssen so konstruiert und gewartet werden, dass ihre Berührung den Ziegen nicht mehr als momentanes Unbehagen verursacht. Elektrische Maschendrahtzäune dürfen bei der Haltung von Ziegen mit Hörnern keine Verwendung finden, wenn sie eine Gefahr für die Tiere darstellen können.

Artikel 17

Bei im Stall gehaltenen Ziegen müssen der Platzbedarf pro Tier, die gesamte allen Tieren zur Verfügung stehende Fläche und die Gruppengröße in Abhängigkeit vom Alter sowie von der Größe und von anderen biologischen Merkmalen der Ziegen festgesetzt werden. Die Form des Stalles

und die Besatzdichte müssen genügend Raum für angemessene Bewegung ermöglichen. Horntragende und hornlose Ziegen sollten nicht zusammen in einem Stall gehalten werden, wenn sie nicht gemeinsam aufgezogen worden sind. In Intensivhaltungssystemen sollten männliche erwachsene Tiere – zumindest während der Paarungszeit – zwar einzeln, aber nicht ohne Sichtkontakt zu anderen Ziegen untergebracht werden.

Artikel 18

1. Ziegen sollten möglichst nicht das ganze Jahr über im Stall gehalten werden. Sind sie während eines erheblichen Teils des Jahres aufgestallt, so sollten sie in Sicht- und Hörweite von anderen Ziegen oder Tieren sein und genügend Bewegungsraum haben. Sie sollten regelmäßig ins Freie gelassen werden.
2. Weiden und Einfriedungen sollten so ausgewählt und bewirtschaftet werden, dass sichergestellt ist, dass die Ziegen weder physikalischen und chemischen noch sonstigen im Grunde vermeidbaren gesundheitlichen Gefahren, einschließlich Parasitenbefall ausgesetzt sind, und es sollte den auf Zufahrtsstraßen auftretenden Gefahren Rechnung getragen werden.
3. Es müssen zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass das Wohlbefinden der Ziegen nicht durch ungünstige Witterungsbedingungen beeinträchtigt wird; dazu gehört auch die Bereitstellung einer zweckmäßigen Schutzvorrichtung.
4. Ziegen sollten daran gehindert werden, sich an Stellen zu sammeln, an denen sie unter Schnee begraben werden könnten; sie sollten – wann immer dies möglich ist – in sicherere Gebiete getrieben werden. Sämtliche Ziegen sollten bei Gefahr rechtzeitig von überschwemmungsgefährdeten Flächen entfernt werden.

Artikel 19

1. Es muss sichergestellt werden, dass jede Ziege täglich Zugang zu einer angemessenen Menge an nahrhaftem, hygienisch einwandfreiem und vollwertigen Futter, einschließlich – falls erforderlich – eines geeigneten Mineralstoffzusatzes erhält. Der hohe Nährstoffbedarf laktierender Ziegen, insbesondere intensiv gehaltener Milchziegen mit hoher Milchleistung, muss entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen während des jährlichen Fortpflanzungszyklus möglichst genau gedeckt werden.
2. Der biologische Bedarf der Ziegen nach Wasser muss täglich erfüllt werden, und zwar entweder, indem eine ausreichende Menge Wasser zufriedenstellender Qualität oder – mit Ausnahme von Milchziegen – Nahrung mit einem angemessenen Feuchtigkeitsgehalt oder beides bereitgestellt wird. Bei laktierenden Ziegen muss jedoch ständig Wasser zufriedenstellender

Qualität verfügbar sein. Aus Bohrlöchern, Brunnen, Flüssen, Bächen und Talsperren gewonnenes Wasser sollte auf seine Eignung für Ziegen untersucht werden.

3. Das Futter sollte schmackhaft sein. Werden Ziegen in Gruppen gefüttert, so muss am Futtertrog so viel Platz vorhanden sein, dass – außer in den Fällen, in denen ständig Futter bereitsteht – alle Ziegen gleichzeitig fressen können und unnötige Konkurrenz um das Futter vermieden wird. Abgestandenes oder verdorbenes Futter muss vor dem Einfüllen neuen Futters aus den Trögen entfernt werden. Plötzliche Umstellungen in der Zusammensetzung oder Menge des Futters sollten vermieden werden, und wenn die Ziegen Futter mit hohem Getreideanteil erhalten, muss auch genügend Raufutter bereitgestellt werden.
4. Ziegen sollten eine geeignete Menge Ballastfutter, möglichst mit etwas Dürrfutter und Blattwerk erhalten. Sie sollten auf Weiden mit einer Vielzahl von Pflanzen grasen, damit sichergestellt ist, dass sie eine angemessene Menge Raufutter und Mineralien aufnehmen. Bei dürftiger Weidequalität oder bei schlechtem Wetter sollte zusätzliches Futter verabreicht werden.
5. Ziegen sollten keinen Zugang zu giftigen Sträuchern, Bäumen und zu anderen giftigen Pflanzen haben.

Artikel 20

Während der Tageslichtstunden sollte es die Stärke der natürlichen oder künstlichen Beleuchtung ermöglichen, dass alle aufgestellten Ziegen deutlich sehen und gesehen werden können.

Artikel 21

Ziegenställe müssen natürlich oder künstlich so belüftet sein, dass hohe Luftfeuchtigkeit, Kondensation und Zugluft vermieden werden. Die Luftaustauschrate sollte die Atmung sowie die Entfernung übermäßiger Hitze, von Feuchtigkeit und Schadgasen ermöglichen und die Staubwirkungen auf ein Minimum beschränken.

Artikel 22

1. Sämtliche Einrichtungen, einschließlich Melkanlage, Ventilatoren, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sollten saubergehalten, täglich kontrolliert werden und sich in einem guten Wartungszustand befinden. Überwachungsvorrichtungen müssen täglich kontrolliert werden. Feuerlöscher und Alarmanlagen sollten regelmäßig kontrolliert und getestet werden. Der Betreiber muss sicherstellen, dass unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um Leiden bei den Tieren zu verhindern, wenn elektrische oder mechanische Geräte ausfallen.

2. Alle automatischen Anlagen müssen mit einer Sicherungsvorrichtung versehen sein, und in den Fällen, in denen das Leben der Ziegen von solchen Anlagen abhängt, muss auch ein Alarmsystem installiert werden, das dem Betreuer den Ausfall automatischer Anlagen meldet. Solche Alarmanlagen müssen regelmäßig überprüft werden. Defekte müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen alternative Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden der Ziegen getroffen werden.
3. Sämtliche elektrischen Hauptanschlüsse müssen für die Ziegen unzugänglich, gut isoliert, gegen Nagetiere geschützt und ordnungsgemäß geerdet sein.

Artikel 23

Werden im Rahmen baulicher Veränderungen komplexere oder höher technisierte Einrichtungen installiert, so müssen Fragen des Tierschutzes berücksichtigt werden. Systeme mit einem hohen Grad an Kontrolle über die Umwelt sollen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn jederzeit gewissenhaftes sowohl in der Tierhaltung als auch in der Bedienung der Einrichtungen geschultes Personal zur Verfügung steht.

Artikel 24

Für in Ställen gehaltene Ziegen sollte der Betreuer im Voraus Pläne für Notfälle wie z. B. Überschwemmungen, Versorgungsunterbrechungen oder den Ausfall automatischer Anlagen aufstellen; ferner muss er sicherstellen, dass das gesamte Personal mit den entsprechenden Notmaßnahmen vertraut ist. Mindestens ein Personalangehöriger sollte ständig verfügbar sein, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

TRÄCHTIGKEIT UND GEBURT

Artikel 25

1. Hochtragende Geißen sollen vorsichtig behandelt werden, um übermäßigen Stress und Verletzungen zu vermeiden, die zu einer Frühgeburt führen können.
2. Es muss sichergestellt werden, dass trächtige und säugende Geißen so viel Futter erhalten, dass ihre Gesundheit sowie ihre gute körperliche Verfassung erhalten bleiben und die Entwicklung gesunder Zicklein gefördert wird. Dies ist insbesondere in den letzten Wochen der Trächtigkeit von Bedeutung, in denen die Futterrationen sorgfältig angepasst werden sollten, um eine Trächtigkeitstoxämie zu vermeiden.

Artikel 26

1. Der Betreuer sollte mit den Anzeichen einer schwierigen Geburt vertraut und in der Lage sein, damit umzugehen oder Zugang zu fachmännischer Hilfe haben. Bei der Geburt ist insbesondere auf Sauberkeit und Hygiene zu achten, und es sollten eine angemessene Menge sauberes Wasser, Desinfektionsmittel und Geburtshilfegleitmittel bereitstehen. Werden Geburtsabteile verwendet, so müssen diese jederzeit frei zugänglich sein. Es sollte alles getan werden, um die Entwicklung und Verbreitung von Infektionen zu verhindern, indem entsprechend saubere Einstreu bereitgestellt und dafür gesorgt wird, dass die Geburtsställe regelmäßig gesäubert und desinfiziert werden. Bei Bedarf muss die Nabelschnur desinfiziert werden. Tote Zicklein und abgegangene Nachgeburten müssen unverzüglich entfernt und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung hygienisch entsorgt werden. Die Ursachen der Todesfälle sollten ermittelt werden.
2. Der Betreuer sollte mit Wiederbelebungstechniken vertraut sein. Zur Wiederbelebung geschwächter Zicklein sollten eine Wärmequelle und für Notfälle geeignete Ställe oder Pferche bereitstehen. Die Tiere müssen unter Aufsicht gehalten werden, um sicherzustellen, dass sich eine Geiß-Zicklein-Bindung entwickelt.
3. Jedes neugeborene Zicklein sollte von seiner Mutter oder aus einer anderen Quelle eine ausreichende Menge Colostrum erhalten, das körperwarm verabreicht wird. In den Fällen, in denen damit die Gefahr einer Krankheitsübertragung verbunden ist – z. B. wenn Colostrum aus einem anderen Betrieb verwendet wird – sollte es entsprechend behandelt werden, indem es z. B. eine Stunde lang im Wasserbad bei 56°C erhitzt wird; in jedem Falle jedoch darf es nicht übermäßig erhitzt werden, da dadurch die Antikörper zerstört werden. Colostrum sollte so bald wie möglich verabreicht werden, in jedem Falle jedoch innerhalb von 4 Stunden nach der Geburt. Für Notfälle sollten angemessene Colostrummengen unter hygienischen Bedingungen vorrätig gehalten werden.
4. In den Fällen, in denen Zicklein künstlich aufgezogen werden müssen, sollten sie etwa viermal täglich während ungefähr der ersten beiden Wochen Milch oder einen geeigneten Milchersatz erhalten; in der 3. und 4. Woche sollte die Menge der verabreichten Flüssignahrung reduziert werden, um die Aufnahme fester Nahrung anzuregen. Die Verabreichung von Milch muss mindestens während der ersten acht Lebenswochen sichergestellt sein. Vom Ende der 1. Lebenswoche an sollten die Zicklein jedoch Zugang zu Gras oder frischem faserreichem Futter sowie zu Wasser zufriedenstellender Qualität haben. In den Fällen, in denen nach dem Absetzen Kraftfutter verabreicht wird, sollten die Zicklein vor dem Absetzen daran gewöhnt werden.

Werden Zicklein automatisch gefüttert, so sollten sie in der Benutzung der Futterautomaten trainiert werden, um eine ausreichende Futteraufnahme sicherzustellen. Futterautomaten, die Milch spenden, müssen regelmäßig – möglichst täglich- gründlich gereinigt werden.

5. Zicklein, die nicht für die Zucht gebraucht werden, müssen ebenso tierschutzgerecht betreut werden wie die zur Aufzucht gehaltenen Tiere; falls sie getötet werden, müssen die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 4 berücksichtigt werden.

MELKTECHNIKEN

Artikel 27

1. Zur Vermeidung von Euterverletzungen und Mastitis muss besonders auf Hygiene, die Melktechnik und das gute Funktionieren der Melkmaschinen geachtet werden. Eine gute Melktechnik sollte eine umsichtige Handhabung beinhalten, so dass die Vormilch überprüft und übermäßiges Strippen des Euters vermieden wird. Vor und nach dem Melken sollten Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, um die Gefahr der Krankheitsverbreitung zu mindern.
2. Laktierende Ziegen müssen entsprechend ihrer Milchleistung hinreichend häufig gemolken werden, damit ihr Wohlbefinden nicht über längere Zeit durch ein volles Euter beeinträchtigt wird.

VERÄNDERUNGEN DES PHÄNO- UND/ODER GENOTYPS

Artikel 28

1. Eingriffe, die den Verlust einer bedeutenden Gewebemenge oder eine Veränderung der Knochen bewirken oder erhebliche Schmerzen oder übermäßigen Stress verursachen, sind verboten.
2. Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 sind gestattet:
 - a) bei Eingriffen, die ausschließlich aus veterinärmedizinischen Gründen vorgenommen werden mit dem Ziel, Schmerzen oder Leiden zu vermindern oder zu verhindern;
 - b) für Ohrmarkierungen durch Anbringen einer Ohrmarke oder Tätowieren, Gefrierbrand und durch Einsetzen einer elektronischen Vorrichtung zur Kennzeichnung;

- c) in den Fällen, in denen es nach den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen noch gestattet ist, zum Einkerbigen und Lochen der Ohren, zum Entfernen der Hornanlage, zum Enthornen und, falls erforderlich, zur Kastration.
3. Aufgrund der Schädelanatomie von Zicklein ist das Entfernen der Hornanlage selbst unter Betäubung eine schwierige Prozedur. Soll dieser Eingriff dennoch durchgeführt werden, so sollte er erfolgen, sobald die Hornanlage so weit ausgebildet ist, dass die Operation erfolgreich ist. Das Enthornen sowie Kaiserschnitte und andere Bauchschnitte und – falls die geltenden nationalen Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen – das Entfernen der Hornanlage und Kastrationen dürfen nur unter Verabreichung eines Betäubungsmittels von einem Tierarzt vorgenommen werden. Kastrationen bei Ziegen sollten vermieden werden. Andere Eingriffe nach Absatz 2 a) dürfen nur von einem Tierarzt oder – falls dies nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist – unter tierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden.

Artikel 29

Züchtungen oder Zuchtprogramme, die bei den daran beteiligten Tieren mit absoluter Sicherheit oder aber aller Voraussicht nach zu Leiden oder Schäden führen, dürfen nicht durchgeführt werden.